

Referat 610
Bundesnetzagentur
Postfach: 8001
53105 Bonn

E-Mail: eeg-einspeisemanagement@bnetza.de

Nord Pool AS
Vollsveien 17 B
PO Box 121
NO - 1325 Lysaker

T +47 6710 9100
Org. nr: 984 058 098
nordpoolgroup.com

Leitfaden EinsMan 3.0 Stellungnahme zur Konsultationsfassung

21 August 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Nord Pool AS mit Sitz in Lysaker, Norwegen, betreibt seit dem Jahr 2006 in Deutschland äußerst erfolgreich einen Markt für den Intraday-Sporthandel mit Strom.

Nord Pool bietet u.a. Stundenkontrakte (PH), Halbstundenkontrakte (HH) und Viertelstundenkontrakte (QH) an mit Lieferung in allen vier Regelzonen (50 Herz, Amprion, TenneT und TransnetBW) an. Nord Pool veröffentlicht die aktuellen Preise für die einzelnen Produkte auf seiner Internet-Seite unter:

<http://www.nordpoolspot.com/Market-data1/Elbas/Market-data1/Market-data1/Overview/?dd=50HZ&view=table>

In der Konsultationsfassung 3.0 des Leitfadens wird unter dem Punkt "2. Ermittlung der Entschädigungszahlung" in Unterpunkt "2.4.2 EE-Anlagen in der Direktvermarktung" in den Ausführungen zu der Höhe der Entschädigung nach § 15 Abs. 1 EEG von der Bundesnetzagentur vorgeschlagen, ein vereinfachtes Verfahren zur Bestimmung des anerkennungsfähigen Preises zu etablieren.

Die Bundesnetzagentur schlägt vor, sich hinsichtlich der Abstufung der erforderlichen Nachweise an den Veröffentlichungen der EPEX Spot zum Intraday-Handel für die betreffende Viertelstunde zu orientieren.

Dieser Vorschlag der Bundesnetzagentur läßt die Veröffentlichungen der Nord Pool AS zum Intraday-Handel in Deutschland gänzlich unberücksichtigt. Aus Sicht von Nord Pool sollte der Vorschlag der Bundesnetzagentur auf einen Mittelwert der von EPEX Spot und Nord Pool für betreffende Viertelstunde veröffentlichten Preise abstellen.

Letzteres ist sowohl durch das Gebot der wettbewerbsrechtlichen Gleichbehandlung, als auch auf Grund von europarechtlichen Vorgaben, insbesondere durch die Verordnung (EU) 2015/1222 vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (CACM-Verordnung) geboten. Gerade die Bundesnetzagentur sollte zudem im Interesse fairer Strompreise für den deutschen Stromkunden auf den Mittelwert zweier konkurrierender Strombörsen abstellen, statt nur auf den Preis einer Strombörse.

Wir ersuchen die Bundesnetzagentur daher mit Nachdruck, den Leitfaden entsprechend abzuändern.

Darüber hinaus sind aus den vorgenannten Gründen auch dringend entsprechende Anpassungen im EEG 2017 selbst vorzunehmen, das für die Berechnung der Marktprämie ebenso lediglich auf den von EPEX Spot veröffentlichten Preis, und nicht auf den Mittelwert der von EPEX Spot und Nord Pool veröffentlichten Monatsmittelwerte der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland abstellt. Nord Pool hat die Bundesnetzagentur hierauf bereits mehrfach mit Nachdruck hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Pietro Rabassi
Director Central European Markets